

Satzung des

Reit- und Fahrverein  Lobberich 1926 e.V.

Neufassung beschlossen am __.__.2026

Inkrafttreten mit Eintragung in das Vereinsregister

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Reit- und Fahrvereins Lobberich 1926 e.V.	3 -
§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr	3 -
§ 2 – Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit.....	3 -
§ 3 – Verbandszugehörigkeit.....	4 -
§ 4 – Mitgliedschaften im Verein.....	4 -
§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft	5 -
§ 6 – Rechte der Mitglieder	5 -
§ 7 – Pflichten der Mitglieder.....	6 -
§ 8 – Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Abteilungsbeiträge	6 -
§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	7 -
§ 10 – Haftung	8 -
§ 11 – Organe des Vereins	8 -
§ 12 – Die Mitgliederversammlung	9 -
§ 13 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10 -
§ 14 – Der Vorstand.....	10 -
§ 15 – Aufgaben des Vorstands	12 -
§ 16 – Abteilungen, Ausschüsse und Beirat.....	13 -
§ 17 – Jugend des Vereins	14 -
§ 18 – Kassenwesen und Kassenprüfung	14 -
§ 19 – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	15 -
§ 20 – Satzungsänderungen	15 -
§ 21 – Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	16 -
§ 22 – Inkrafttreten.....	16 -

Satzung des Reit- und Fahrvereins Lobberich 1926 e.V.

(Neufassung, beschlossen am __.__.2026; Inkrafttreten mit Eintragung in das Vereinsregister)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e.V.“ (im Folgenden: „Verein“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nettetal.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die
 1. Förderung des Sports im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO sowie
 2. Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
2. Der Verein verfolgt aufgrund seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Reiten, Fahren und Voltigieren,
 2. die Durchführung von Reit-, Fahr- und Voltigierveranstaltungen, Turnieren, Lehrgängen und sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen,
 3. die Unterhaltung und Nutzung geeigneter Sportstätten, insbesondere der Reitanlage an der Lüthemühle,
 4. die Förderung des Nachwuchssports und des Leistungssports bis hin zu überregionalen und nationalen Veranstaltungen,
 5. die Pflege des Tierschutzes und einer verantwortungsvollen Haltung und Nutzung von Pferden,
 6. Angebote einer bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendhilfe, z. B. Gruppenangebote, Ferienangebote und Projekte zur Förderung der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,

7. die Pflege der Jugend- und Gemeinschaftsarbeit, u. a. durch Freizeiten, Feste, Fahrten und vergleichbare Angebote.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 – Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist insbesondere Mitglied im
 - StadtSportVerband Nettetal e.V.,
 - Kreissportbund Viersen e.V.,
 - Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - Pferdesportverband Kreis Viersen e.V.,
 - Pferdesportverband Rheinland e.V.,
 - Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN),soweit die jeweilige Mitgliedschaft der Erfüllung der Vereinszwecke dient.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien dieser Verbände als verbindlich an, soweit diese nicht der zwingenden Gesetzgebung oder dieser Satzung widersprechen.

§ 4 – Mitgliedschaften im Verein

1. Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Erwachsene),
 2. jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres),
 3. Familienmitgliedern,
 4. Fördermitgliedern (passive, den Verein unterstützende Personen),
 5. Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die den Verein aktiv oder passiv unterstützen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind zugleich ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
4. Familienmitgliedschaft umfasst in der Regel Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und deren minderjährige Kinder, die gemeinsam Mitglied im Verein sind. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
5. Fördermitglieder unterstützen den Verein hauptsächlich finanziell oder ideell, ohne aktiv am Sportbetrieb teilnehmen zu müssen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Hierzu ist der Aufnahmeantrag des Vereins zu verwenden. Der Aufnahmeantrag kann in Papierform oder in elektronischer Form (z. B. als Scan per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der Vereins-Homepage) gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Ausschuss.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die jeweils gültige Beitragsordnung des Vereins an.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht,
 1. die Einrichtungen und Angebote des Vereins gemäß den jeweiligen Ordnungen zu nutzen,
 2. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 3. Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich; die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung selbst aus.
4. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter (in der Regel einen Erziehungsberechtigten) ausgeübt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, üben diese das Stimmrecht gemeinsam aus; sie einigen sich intern, wer das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Pro minderjährigem Mitglied steht insgesamt nur eine Stimme zur Verfügung.
5. Wählbar in Vorstandsämter sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jugendmitglieder haben das Recht auf eine eigenständige Vertretung ihrer Interessen durch die/den Jugendwart/in und die Jugendvertretung.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern,
 2. die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
 3. die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten,
 4. im Umgang mit den Pferden und der Reitanlage verantwortungsvoll und tierschutzgerecht zu handeln,
 5. an der Erhaltung und Pflege der vom Verein genutzten Anlage mitzuwirken, soweit dies nach den Ordnungen des Vereins vorgesehen ist,
 6. die Würde anderer Personen und das Ansehen des Vereins zu achten und keine ehrenrührigen Handlungen zu begehen, die dem Verein, seinen Mitgliedern oder Organen schaden.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Abteilungsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Grundstruktur der Beiträge (Beitragsarten und -gruppen) sowie die Ausgangshöhen der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die in der Beitragsordnung festgelegten Geldbeiträge (Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge) innerhalb eines Zeitraums von zwei

Kalenderjahren um insgesamt bis zu 10 % je Beitragsart zu erhöhen oder zu senken, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

4. Änderungen nach Absatz 3 sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen und in dieser Versammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

5. Beitragsänderungen, die über den in Absatz 3 genannten Rahmen hinausgehen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

6. Das Nähere zu Fälligkeit, Zahlungsweise, Ermäßigungen, Familienbeiträgen, Mahngebühren, Abteilungsbeiträgen und etwaigen Umlagen regelt die Beitragsordnung.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Streichung von der Mitgliederliste,
4. Tod des Mitglieds,
5. Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Frist beschlossen hat.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

1. trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
2. grob gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse verstößt,
3. den Verein oder seinen Ruf in erheblichem Maße schädigt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

6. Unabhängig vom Ausschluss kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn

1. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als zwölf Monate im Rückstand ist oder

2. die Postzustellung wiederholt als unzustellbar zurückkommt und eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Streichung ist dem Mitglied, soweit erreichbar, mitzuteilen.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben oder – nach Maßgabe des Vorstands – wertmäßig abzugelten. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 10 – Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, der Nutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, nur, soweit diese Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner Organe oder der von ihm Beauftragten beruhen und nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

2. Die persönliche Haftung der Organmitglieder, der mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder sowie der sonst ehrenamtlich Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verein nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, soweit eine Haftung gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand,

3. ggf. weitere Gremien gemäß Ordnungen (z. B. Jugendausschuss, Sportausschuss, Voltigier-Ausschuss).

§ 12 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
8. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
9. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (unter ausschließlicher Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel) oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenzveranstaltung und elektronischer Zuschaltung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung mit. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Rechte (insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht) in zumutbarer Weise ausüben können.
12. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung außerhalb einer Versammlung (Umlaufbeschluss) ist auch dann gültig, wenn

- alle Mitglieder des Vereins schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) über den Beschlussantrag informiert wurden und

- alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in Textform erklären (§ 32 Abs. 2 BGB).

Das Ergebnis eines solchen Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 13 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
3. die Festsetzung der Beitragssystematik (Beitragsordnung),
4. Satzungsänderungen,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse,
7. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem Geschäftsführer/in,
4. der/dem Kassenwart/in,
5. der/dem Sportwart/in,
6. der/dem Freizeitwart/in,
7. der/dem Voltigierwart/in,
8. der/dem Jugendwart/in,
9. der/dem Schriftführer/in,

10. zwei Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Geschäftsführer/in und
 - der/dem Kassenwart/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:
 1. Die/Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
 2. Die/Der stellvertretende Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
 3. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsämter werden in zwei Gruppen mit versetzten Wahlterminen gewählt:
 1. In geraden Kalenderjahren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - die/der 1. Vorsitzende,
 - die/der Geschäftsführer/in,
 - die/der Sportwart/in,
 - die/der Voltigierwart/in,
 - die/der Schriftführer/in,
 - ein/e Beisitzer/in.
 2. In ungeraden Kalenderjahren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die/der Kassenwart/in,
 - die/der Freizeitwart/in,
 - die/der Jugendwart/in,
 - die/der zweite Beisitzer/in.

Zur Herstellung oder Anpassung dieses versetzten Wahlturnus kann die Mitgliederversammlung für einzelne Ämter einmalig eine von zwei Jahren abweichende Amtsdauer beschließen. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl des entsprechenden Amtes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt grundsätzlich einzeln, sofern die Mitgliederversammlung nicht für mehrere Ämter eine gemeinsame Wahl beschließt.

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Versammlungsleitung gezogen wird.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung vornehmen. Die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt für die restliche Amtszeit des betreffenden Amtes im bestehenden Wahlturnus.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung (z. B. nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG) kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand geregelt werden.

10. Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amt abberufen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verletzungen der Vorstandspflichten, Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder sonstiges erheblich vereinschädigendes Verhalten. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder bei dringendem Verdacht einer groben Pflichtverletzung oder eines erheblich vereinschädigenden Verhaltens die Amtsausübung vorläufig untersagen (Suspendierung), bis die nächste Mitgliederversammlung über eine Abberufung nach Absatz 10 entscheidet. Der Beschluss des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder.

§ 15 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Aufnahme, den Ausschluss und sonstige mitgliedschaftsrechtliche Entscheidungen,
7. die Bestellung und Überwachung von Ausschüssen, Abteilungen und Beauftragten (z. B. Jugend, Voltigieren, Schaubildgruppe, Öffentlichkeitsarbeit).

§ 16 – Abteilungen, Ausschüsse und Beirat

1. Für besondere Aufgabenbereiche, insbesondere

- Turniersport,
- Voltigieren,
- Schaubildgruppe,
- Jugend,
- Breitensport/Freizeit,

können Abteilungen gebildet werden.

2. Die Abteilungen organisieren sich im Rahmen der Satzung, einer ggf. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Abteilungsordnung und der Beschlüsse des Vorstands.
3. Abteilungen können eigene Abteilungsleitungen wählen (z. B. Voltigierwart/in, Jugendwart/in, Spartenleiter/innen).
4. Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstands eigene budgetsbezogene Mittel verwalten, bleiben jedoch unselbständige Teile des Vereins.
5. Abteilungen des Vereins (z. B. Jugend, Voltigieren, Schaubildgruppe, weitere Sparten) können sich eigene Ordnungen geben (z. B. Jugendordnung, Voltigierordnung, Schaubildordnung), die der Konkretisierung der Arbeit in der jeweiligen Abteilung dienen.
6. Abteilungsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Sie werden von der jeweiligen Abteilung beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abteilungsordnungen vorläufig außer Kraft setzen oder Änderungen anregen; endgültig entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden.

9. Dem Beirat können insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Reitanlage, Trainerinnen und Trainer, sachkundige Personen aus dem Umfeld des Vereins sowie externe Fachpersonen (z. B. aus den Bereichen Pferdesport, Recht, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit) angehören. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Berufung in den Beirat.

10. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen; die Berufung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

11. Der Beirat hat keine Organstellung im Sinne der Satzung. Er hat kein Stimmrecht in Vorstandsangelegenheiten, sondern wirkt ausschließlich beratend.

12. Näheres zur Zusammensetzung, Arbeitsweise und Sitzungsfrequenz des Beirats kann der Vorstand in einer Beiratsordnung regeln.

§ 17 – Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Die Jugend des Vereins gestaltet im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich.

3. Die Jugend organisiert sich in einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

4. Die/Der Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstands und vertritt die Interessen der Jugend im Verein.

5. Die Jugendordnung regelt insbesondere

- Aufgaben und Arbeitsweise der Jugendvertretung,
- Einberufung und Durchführung von Jugendversammlungen,
- Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§ 18 – Kassenwesen und Kassenprüfung

1. Der Verein führt eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung nach den geltenden steuerrechtlichen Vorgaben.

2. Die Kasse des Vereins wird durch die/den Kassenwart/in verwaltet.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von in der Regel zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

4. Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kassen- und Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Die Kassenprüfer/innen können Einzelprüfungen durchführen und Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die zur ordnungsgemäßen Prüfung notwendig sind.

§ 19 – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden im Verein personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung unrichtiger Daten,
- Löschung nicht mehr benötigter Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

3. Im Rahmen der Außendarstellung des Vereins (z. B. Website, Social Media, Presse) können Fotos und personenbezogene Daten (Name, Ergebnisse etc.) veröffentlicht werden. Die Mitglieder werden hierüber informiert; im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird ihr Widerspruchsrecht beachtet.

4. Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 20 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche Satzungsänderungen zu beschließen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden und den Inhalt der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelungen nicht wesentlich verändern. Solche Änderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 21 – Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Pferdesports oder des Sports im Allgemeinen zu verwenden hat.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am __.__.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.